

FamRZNewsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Inkrafttreten der großen **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** liegt mittlerweile fast zwei Jahre zurück. Verschiedene Fragen, die das seit dem 1.1.2023 geltende Gesetz ([BGBl 2021 I 882](#)) betreffen, sind bereits Gegenstand von Rechtsprechung und Literatur gewesen (zuletzt etwa *Spernath/Spernath*, Widerruf und „Suspendierung“ einer Vorsorgevollmacht nach § 1820 BGB, [FamRZ 2024, 663](#)).



Prof. Dr. Angie Schneider

Insgesamt zielt die Reform auf die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts betreuter Personen. Alle Akteurinnen und Akteure des Betreuungsrechts sind gefordert, die **Wünsche betreuter Personen** zu beachten und zu verwirklichen sowie die betreuten Personen bei der eigenständigen Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu unterstützen (s. auch [FamRZ Podcast Folge 12](#)).

Ein neues Kapitel wird nunmehr mit der [geplanten Reform der Betreuervergütung](#) aufgeschlagen. Zuletzt wurde die pauschalisierte Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22.6.2019 ([BGBl 2019 I 866](#)) angehoben (vgl. [Fröschle, FamRZ 2019, 678](#)). Der neue Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern **verfolgt mehrere Ziele**: Den Ausgleich der Inflation, die Erhöhung der Attraktivität der rechtlichen Betreuung, den Abbau von Bürokratie zur Erreichung eines transparenteren Vergütungssystems.

Die vorgesehene dauerhafte Erhöhung der Betreuervergütung, die ab dem 1.1.2026 gelten soll, ist gleichfalls als **Fortentwicklung des neuen Betreuungsrechts** zu begreifen. Nur eine adäquate Vergütung kann die Grundlagen für eine funktionierende Unterstützung der betreuten Personen gewährleisten. Ein angemessener Stundenlohn und eine Dynamisierung der Vergütung sind nur zwei

Komponenten, die einen Beitrag zu der Betreuung leisten könnten, die qualitativ wie quantitativ den Zielen der Reform des Betreuungsrechts entsprechen würde. Ob der Referentenentwurf diesen Zielen gerecht zu werden vermag, kann mit Blick auf **diverse Stellungnahmen** zu der angedachten Reform bezweifelt werden. Die Diskussion ist nicht beendet, sie nimmt vielmehr noch einmal Fahrt auf.

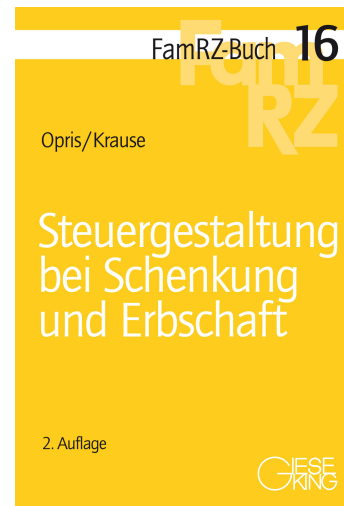
Mit herzlichen Grüßen
Prof. Dr. Angie *Schneider*, Bremen
Schriftleiterin und Mitherausgeberin

Verlagsangebot

Vermögen richtig steuern

Der Leitfaden zur Steueroptimierung bei Vermögensübertragungen und Nachfolgeregelungen von *Opris/Krause*.
Samt Beispielsfällen und Praxistipps.
Nach Lebenssachverhalten und Zeitpunkten geordnet. Für den privaten Bereich und die Unternehmensnachfolge. Inkl. MoPeG.

Jetzt bestellen »



59,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

www.famrz.de

Neueste Meldungen

Selbstbestimmungsgesetz in Kraft getreten

Trans*, inter* und nicht-binäre Personen können nun ihren Geschlechtseintrag und Vornamen in einem einfachen Verfahren beim Standesamt ändern lassen.

NRW bekommt Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte

Ein Gesetzentwurf ebnet den Weg zur Schaffung einer entsprechenden Stelle. In einer weiteren Initiative plant die Landesregierung, eine neue Professur für Kin-

Familienrechtliche Presseschau Oktober 2024

Die FamRZ-Redaktion sammelt Links zu familienrechtlichen Themen für Sie. Diesen Monat zu: Familienministerium, BAföG, Unterhaltsrecht, Familienpolitik.

Mehr erfahren

derschutz und Kinderrechte einzurichten.

Mehr erfahren

Mehr erfahren

Die FamRZ online lesen



- alle Ausgaben der FamRZ seit 1986
- personalisierbare Startseite für direkte Zugriffe
- einfaches Speichern, Ausdrucken und Versenden
- Sortieren der Ergebnislisten nach Relevanz oder Datum
- Anlegen digitaler Akten

[Mehr erfahren »](#)

Leitsätze auf famrz.de

Neueste Entscheidungen

Beteiligung von Samenspendern im Adoptionsverfahren

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 31.7.2024 – XII ZB 147/24. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Bettina Heiderhoff wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 23.

Mehr erfahren

Betreuervergütung bei Aufenthalt in psychiatrischem Krankenhaus

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 14.8.2024 – XII ZB 440/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Dagmar Zorn wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 23.

Mehr erfahren

Erbschaftsteuerliche Folgen Berliner Testamente

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 4.9.2024 – IV ZB 37/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Joseph Rumstadt wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 23.

Mehr erfahren

Zeitschrift
für das gesamte
Familienrecht
mit
Betreuungsrecht
Erbrecht
Verfahrensrecht
Öffentlichem Recht

**Fam
RZ**

Beigegründet von Friedrich Wilhelm Bosch

Gesamtschifffahrtung:

Dr. cand. iur. Dr. J. C.
93051 Regensburg
Prof. Dr. Dr. h.c.
Peter Gottwald
Prof. Dr. Dr. h.c.
Dietmar Schaub
Prof. Dr. Anselm Dutta,
M. jur. (Oldenburg)

Weitere Schriftleitung:
Heinrich Böttch,
Präsident des Amtsgerichts
Dr. Stephan Heesemeyer,
Richter am KG
Prof. Dr. Angel Schreier

**Fam
RZ** Selbststudium
nach FAO § 15

GIESE
KING

www.famrz.de

Aus dem Inhalt

Gudrun Lies-Benachib
Kindesunterhalt nach beidseitigem Einkommen und Ehegatten-
unterhalt 1669

Katrin Lack
Abgrenzung von Sorge- und Umgangsrecht de lege lata
und de lege ferenda (FAO § 15) 1675

Isabell Götz
Wie kommt der Ehebruch ins Ehebett? 1683

BVerfG: Rückführung eines Kindes in die Ukraine während
Kriegshandlungen (Ls. m. Anm. **Anna Pickert**) 1699

BVerfG: Zulässigkeit einer Forderung zur Zwangsbehandlung 1724

BGH: Anwaltsliche Prüfpflicht von Rechtsmittelbegründungsfröhen 1703

BGH: Abgrenzung sonstiger Familiensachen / allgemeine Zivilsachen
– Streitgegenstandsgrundsatz 1706

BGH: Vorrang der Vergütung des Nachlasspflegers bei
teilmittelfreien Nachlass 1708

BGH: Kriterien einer stationären Einrichtung im vergütungs-
rechtlichen Sinn 1726

BGH: Gebot des sichersten Weges in der anwaltlichen Beratung 1745

BfH: Begünstigungstransfer bei Vermögensübertragung unter
Minderern 1742

OLG München: Abzug des Eigentumswohns vom
Verkehrswert der Immobilie (m. Anm. **Gerd Weinreich**) 1689

Aus dem Heft

Katrin Lack: Abgrenzung von Sorge- und Umgangsrecht de lege lata und de lege ferenda (§ 15 FAO!)

Der Artikel beleuchtet einzelne praxisrelevante Abgrenzungsfragen in Verfahren betreffend die elterliche Sorge und das Umgangsrecht im Eltern-Kind-Verhältnis näher. Er ist geeignet für das Selbststudium gemäß § 15 FAO.

[Zum Artikel »](#)

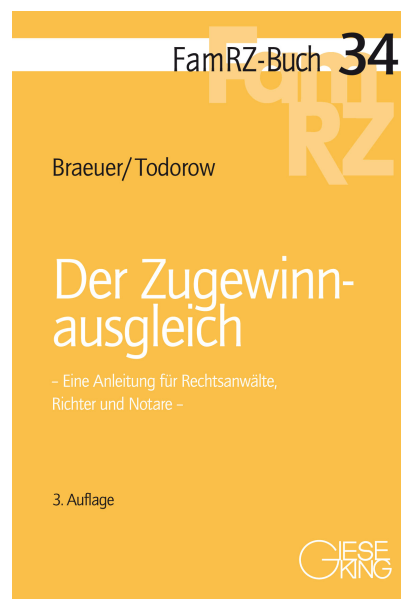
[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

Beste Bewertungen – inklusive

In der Neuauflage des bewährten FamRZ-Buchs führen Sie *Braeuer* und *Todorow* sicher durch die schwierige Materie des Zugewinnausgleichs. Eine praxisgerechte Anleitung für ein erfolgreiches Vorgehen und die Vermeidung von Haftungsfallen. Ganz neu: Ausführlicher Abschnitt zu Bewertungen von A–Z.

Jetzt bestellen »



74,00 €

inkl. MwSt, zzgl. Versand

GIESE
KING

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).